

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
	Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)
§ 1412	„§ 1412
Wirkungen gegenüber Dritten	Wirkungen gegenüber Dritten
<p>(1) Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen <i>gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde; Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, sind nur zulässig, wenn der Ehevertrag eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als der Rechtsstreit anhängig wurde.</i></p>	<p>Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert oder haben sie eine Vereinbarung über den Güterstand aufgehoben oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen</p>
	<p>1. gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag dem Dritten bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, oder</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
	<p>2. gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten ergangen ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag dem Dritten zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Rechtsstreits bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.“</p>
<p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufheben oder ändern.“</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 1558</p> <p>Zuständiges Registergericht</p> <p>(1) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit für die Führung des Registers zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 1559</p> <p>Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts</p> <p>Verlegt ein Ehegatte nach der Eintragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Bezirk, so muss die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. ²Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn ein Ehegatte den gewöhnlichen Aufenthalt in den früheren Bezirk zurückverlegt.</p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p style="text-align: center;">§ 1560</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Eintragung</p> <p><i>Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist.²Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.</i></p>	entfällt
<p style="text-align: center;">§ 1561</p> <p style="text-align: center;">Antragserfordernisse</p> <p><i>(1) Zur Eintragung ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.</i></p> <p><i>(2) Der Antrag eines Ehegatten genügt</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrag der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;</i> <i>2. zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird;</i> <i>3. zur Eintragung des Einspruchs gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut allein oder mit dem anderen Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet;</i> <i>4. zur Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den Antragsteller zu besorgen (§ 1357 Abs. 2).</i> <p><i>(3) (weggefallen)</i></p>	entfällt

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p style="text-align: center;">§ 1562</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) <i>Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.</i></p> <p>(2) <i>Wird eine Änderung des Güterstands eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstands und, wenn dieser abweichend von dem Gesetz geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 1563</p> <p style="text-align: center;">Registereinsicht; Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 im Registerverfahren</p> <p>(1) <i>Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.</i></p> <p>(2) <i>Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 werden nach Absatz 1 durch Einsicht in das Register gewährt. Das Registergericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen.</i></p> <p>(3) <i>Im Übrigen gilt § 79a Absatz 2 und 3 entsprechend.</i></p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p align="center">Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)</p>	<p align="center">Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)</p>
	<p align="center">Artikel 229</p>
	<p align="center">Weitere Überleitungsvorschriften</p>
	<p align="center">§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählerbezeichnung]</p>
	<p align="center">Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters mit Geltung ab 1. Januar 2023</p>
	<p align="center">(1) Abweichend von § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch aus Eintragungen im Güterrechtsregister Dritten gegenüber Einwendungen</p>
	<p>1. gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, herleiten, wenn das Geschäft vor dem 31. Dezember 2027 abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder</p>
	<p>2. gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten ergangen ist, wenn der Rechtsstreit vor dem 31. Dezember 2027 rechtshängig geworden ist.</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
	<p>(2) Haben die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart und dies in das Güterrechtsregister eintragen lassen, kann jeder Ehegatte ab dem 1. Januar 2023 verlangen, dass die vertragliche Regelung wegen Wegfalls des Güterrechtsregisters entsprechend den Grundsätzen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst wird.</p>
	<p>(3) Wird eine bestehende Eintragung in dem Register in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 unrichtig oder verlegen beide Ehegatten nach dem 31. Dezember 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Registerbezirk, so verliert die Eintragung ab dem 1. Januar 2023 ihre Wirkung. Eine nach Satz 1 unwirksame Eintragung ist auf Antrag eines Ehegatten zu löschen; die §§ 1558 und 1560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und die auf der Grundlage des § 1558 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen sowie § 374 Nummer 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>
	<p>(4) Die Einsicht in das Register ist bis zum 31. Dezember 2027 jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.</p>
	<p>(5) Nach dem 31. Dezember 2037 können aus der Registereintragung keine Rechte mehr hergeleitet werden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
	<p>(6) Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) werden durch Einsicht in das Register nach Absatz 4 gewährt. Das Gericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gilt § 79a Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 229</p>
	<p style="text-align: center;">Weitere Überleitungsvorschriften</p>
<p>§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählerbezeichnung]</p>	<p>„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählerbezeichnung]</p>
<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters mit Geltung ab 1. Januar 2038</p>	<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters mit Geltung ab 1. Januar 2038“.</p>
<p>(1) Abweichend von § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch aus Eintragungen im Güterrechtsregister Dritten gegenüber Einwendungen</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p>1. gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, herleiten, wenn das Geschäft vor dem 31. Dezember 2027 abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder</p>	
<p>2. gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten ergangen ist, wenn der Rechtsstreit vor dem 31. Dezember 2027 rechtshängig geworden ist.</p>	
<p>(2) Haben die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart und dies in das Güterrechtsregister eintragen lassen, kann jeder Ehegatte ab dem 1. Januar 2023 verlangen, dass die vertragliche Regelung wegen Wegfalls des Güterrechtsregisters entsprechend den Grundsätzen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst wird.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p><i>(3) Wird eine bestehende Eintragung in dem Register in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 unrichtig oder verlegen beide Ehegatten nach dem 31. Dezember 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Registerbezirk, so verliert die Eintragung ab dem 1. Januar 2023 ihre Wirkung. Eine nach Satz 1 unwirksame Eintragung ist auf Antrag eines Ehegatten zu löschen; die §§ 1558 und 1560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und die auf der Grundlage des § 1558 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen sowie § 374 Nummer 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten entsprechend.</i></p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p>(4) Die Einsicht in das Register ist bis zum 31. Dezember 2027 jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(5) Nach dem 31. Dezember 2037 können aus der Registereintragung keine Rechte mehr hergeleitet werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(6) Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) werden durch Einsicht in das Register nach Absatz 4 gewährt. Das Gericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gilt § 79a Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">Art 234 § 4 Eheliches Güterrecht</p>	<p style="text-align: center;">Art 234 § 4 Eheliches Güterrecht</p>
<p>(1) Haben die Ehegatten am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelebt, so gelten, soweit die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.</p>	<p>„(1) unverändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p>(2) Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen oder die Ehe geschieden worden ist, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts dem Kreisgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Erklärung abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Für die Entgegennahme der Erklärung nach Absatz 2 ist jedes Kreisgericht zuständig. Die Erklärung muß notariell beurkundet werden. Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben. <i>Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Kreisgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten. Der aufgrund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören.</i> Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p>	<p>(3) Für die Entgegennahme der Erklärung nach Absatz 2 ist jedes Kreisgericht zuständig. Die Erklärung muß notariell beurkundet werden. Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p>(4) In den Fällen des Absatzes 1 gilt für die Auseinandersetzung des bis zum Wirksamwerden des Beitritts erworbenen gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens § 39 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Für Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden sind, bleibt für die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und für die Entscheidung über die Ehwohnung das bisherige Recht maßgebend.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Für die Beurkundung der Erklärung nach Absatz 2 und der Anmeldung zum Güterrechtsregister sowie für die Eintragung in das Güterrechtsregister beträgt der Geschäftswert 3 000 Euro.</p>	<p>(6) Für die Beurkundung der Erklärung nach Absatz 2 beträgt der Geschäftswert 3 000 Euro.“</p>
<p style="text-align: center;">Art 234 § 4a Gemeinschaftliches Eigentum</p>	<p style="text-align: center;">Art 234 § 4a Gemeinschaftliches Eigentum</p>
<p>(1) Haben die Ehegatten keine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so wird gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten Eigentum zu gleichen Bruchteilen. Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können die Ehegatten andere Anteile bestimmen. Die Bestimmung ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift möglich und erfolgt mit dem Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Dieser und die Bestimmung bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung bestimmten Form.⁵Das Wahlrecht nach Satz 2 erlischt, unbeschadet des Satzes 3 im übrigen, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts angeordnet oder wenn bei dem Grundbuchamt die Eintragung einer Zwangshypothek beantragt wird.</p>	<p>„(1) unverändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p>(2) Haben die Ehegatten eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so finden auf das bestehende und künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften über das durch beide Ehegatten verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. Für die Auflösung dieser Gemeinschaft im Falle der Scheidung sind jedoch die Vorschriften des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe des § 4 anzuwenden.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Es wird widerleglich vermutet, daß gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Bruchteileigentum zu ein halb Anteilen ist, sofern sich nicht aus dem Grundbuch andere Bruchteile ergeben <i>oder aus dem Güterrechtsregister ergibt, daß eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 abgegeben oder Gütergemeinschaft vereinbart worden ist.</i></p>	<p>(3) Es wird widerleglich vermutet, daß gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Bruchteileigentum zu ein halb Anteilen ist, sofern sich nicht aus dem Grundbuch andere Bruchteile ergeben.“</p>
<p>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</p>	<p>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</p>
<p>§ 374 Registersachen mit Geltung ab 1. Januar 2023</p>	<p>„§ 374 Registersachen mit Geltung ab 1. Januar 2023</p>
<p>Registersachen sind</p>	<p>Registersachen sind</p>
<p>1. Handelsregistersachen,</p>	<p>unverändert</p>
<p>2. Genossenschaftsregistersachen,</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Partnerschaftsregistersachen,</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Vereinsregistersachen,</p>	<p>4. Vereinsregistersachen.“</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
5. <i>Güterrechtsregistersachen.</i>	entfällt
§ 374 Registersachen mit Geltung ab 1. Januar 2024	„§ 374 Registersachen mit Geltung ab 1. Januar 2024
Registersachen sind	Registersachen sind
1. Handelsregistersachen,	1. un verändert
	2. Gesellschaftsregistersachen,
2. Genossenschaftsregistersachen,	3. un verändert
3. Partnerschaftsregistersachen,	4. un verändert
4. Vereinsregistersachen.	5. un verändert“
§ 377 Örtliche Zuständigkeit	„§ 377 Örtliche Zuständigkeit
(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung des Einzelkaufmanns, der Sitz der Gesellschaft, des Versicherungsvereins, der Genossenschaft, der Partnerschaft oder des Vereins befindet, soweit sich aus den entsprechenden Gesetzen nichts anderes ergibt.	un verändert
(2) Für die Angelegenheiten, die den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Binnenschiffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache zugewiesen sind, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Verteilung der Havereischäden zu erfolgen hat.	un verändert
(3) <i>Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Gericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten oder Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</i>	entfällt
(4) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.	(3) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.“

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p style="text-align: center;">§ 382</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung über Eintragungsanträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 382</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung über Eintragungsanträge</p>
<p>(1) Das Registergericht gibt einem Eintragungsantrag durch die Eintragung in das Register statt. Die Eintragung wird mit ihrem Vollzug im Register wirksam.</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Eintragung soll den Tag, an welchem sie vollzogen worden ist, angeben; sie ist mit der Unterschrift oder der elektronischen Signatur des zuständigen Richters oder Beamten zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die einen Eintragungsantrag ablehnende Entscheidung ergeht durch Beschluss.</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in die in § 374 Nr. 1 bis 4 genannten Register unvollständig oder steht der Eintragung ein anderes durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu bestimmen. Die Entscheidung ist mit der Beschwerde anfechtbar.</p>	<p>(4) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in die in § 374 genannten Register unvollständig oder steht der Eintragung ein anderes durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu bestimmen. Die Entscheidung ist mit der Beschwerde anfechtbar.</p>
<p style="text-align: center;">Justizaktenaufbewahrungsverordnung</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung</p>
<p style="text-align: center;">Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 1) Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen</p>	<p style="text-align: center;">Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 1) Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen</p>

Aktuelle Rechtslage					Referentenentwurf				
Nr.	Registe rzeich en	Angele genhei t	Aufbew ahrung s-und Speich erungsfr ist	Vor der Vernich tung heraus zunehm ende Dokum ente	Nr.	Regist erzeich en	Angele genhei t	Aufbe wahrungs- und Speich erungsfr ist	Vor der Vernich tung heraus zunehm ende Dokum ente
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1114.3	GR	a) Güterre chtsregi ster b) die zum Güterre chtsregi ster gehöre nden Akten	130 Jahre 70 Jahre vom Zeitpu unkt der Eintrag ung an		1114.3	GR	a) Güterr echtsr egister b) die zum Güterr echtsr egister gehöre nden Akten	130 Jahre, längste ns bis zum 31. Dezem ber 2037 70 Jahre vom Zeitpu unkt der Eintrag ung an, längste ns bis zum 31. Dezem ber 2037	
Folgeänderungen					Folgeänderungen				
§ 3 Rechtspflegergesetz Übertragene Geschäfte					„§ 3 Rechtspflegergesetz Übertragene Geschäfte				
Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:					u n v e r ä n d e r t				
1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in (...)					1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in (...)“				

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p>e) Güterrechtsregistersachen nach den §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</p>	<p>entfällt</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
<p>„§ 741 Zivilprozessordnung</p>	<p>„§ 741 Zivilprozessordnung</p>
<p>Wirkungen gegenüber Dritten</p>	<p>Wirkungen gegenüber Dritten</p>
<p>Betreibt ein Ehegatte oder Lebenspartner, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht oder nicht allein verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen ihn ergangenes Urteil genügend, es sei denn, dass zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des anderen Ehegatten oder Lebenspartners gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.“</p>	<p>Betreibt ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht oder nicht allein verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen ihn ergangenes Urteil genügend, es sei denn, dem Gläubiger ist zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des anderen Ehegatten gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben.“</p>
<p>§ 33 Grundbuchordnung</p>	<p>entfällt</p>
<p>Nachweis des Güterstandes</p>	
<p>(1) Der Nachweis, dass zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder dass ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten oder Lebenspartners gehört, kann durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt werden.</p>	

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p>(2) Ist das Grundbuchamt zugleich das Registergericht, so genügt statt des Zeugnisses nach Absatz 1 die Bezugnahme auf das Register.</p>	
<p>§ 40 Schiffsregisterordnung</p>	<p>entfällt</p>
<p>Der Nachweis, dass zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern Gütertrennung oder ein vertragmäßiges Güterrecht besteht oder dass ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten oder Lebenspartners gehört, kann durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt werden.</p>	
<p>§ 55 Gerichts- und Notarkostengesetz</p>	<p>„§ 55 Gerichts- und Notarkostengesetz</p>
<p>Einmalige Erhebung der Gebühren</p>	<p>Einmalige Erhebung der Gebühren</p>
<p>(1) Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung oder die Vornahme einer Handlung werden in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstands nur einmal erhoben.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Für Eintragungen in das Vereinsregister, Güterrechtsregister, Grundbuch, Schiffs- und Schiffsbauregister und in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen werden die Gebühren für jede Eintragung gesondert erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(2) Für Eintragungen in das Vereinsregister, Grundbuch, Schiffs- und Schiffsbauregister und in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen werden die Gebühren für jede Eintragung gesondert erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.“</p>

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf									
Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Gerichts- und Notarkostengesetz	„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Gerichts- und Notarkostengesetz									
Kostenverzeichnis	Kostenverzeichnis									
Teil 1 Gerichtsgebühren	u n v e r ä n d e r t									
Hauptabschnitt 3 Registersachen sowie unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren	Hauptabschnitt 3 Registersachen sowie unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren“									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;"><i>Abschnitt 2 Güterrechtsregistersachen</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">13200</td> <td style="width: 70%;"><i>Verfahren über die Eintragung aufgrund eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrags</i></td> <td style="width: 20%; text-align: center;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">13201</td> <td><i>Verfahren über sonstige Eintragungen</i></td> <td style="text-align: center;">50,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Abschnitt 2 Güterrechtsregistersachen</i>			13200	<i>Verfahren über die Eintragung aufgrund eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrags</i>	100,00 €	13201	<i>Verfahren über sonstige Eintragungen</i>	50,00 €	entfällt
<i>Abschnitt 2 Güterrechtsregistersachen</i>										
13200	<i>Verfahren über die Eintragung aufgrund eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrags</i>	100,00 €								
13201	<i>Verfahren über sonstige Eintragungen</i>	50,00 €								
§ 7 Lebenspartnerschaftsgesetz	„§ 7 Lebenspartnerschaftsgesetz									
Lebenspartnerschaftsvertrag	Lebenspartnerschaftsvertrag									
Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.	Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“									

Aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
<p align="center">Artikel 4 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch</p>	<p align="center">entfällt</p>
<p align="center"><i>Güterrechtsregister und Behandlung der Ehegatten</i></p>	
<p><i>(1) Die nach dem bürgerlichen Recht mit einer Eintragung in das Güterrechtsregister verbundenen Wirkungen treten, sofern ein Ehegatte Kaufmann ist und seine Handelsniederlassung sich nicht in dem Bezirk eines für den gewöhnlichen Aufenthalt auch nur eines der Ehegatten zuständigen Registergerichts befindet, in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nur ein, wenn die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist. Bei mehreren Niederlassungen genügt die Eintragung in das Register des Ortes der Hauptniederlassung.</i></p>	
<p><i>(2) Wird die Niederlassung verlegt, so finden die Vorschriften des § 1559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.</i></p>	
<p align="center">Inkrafttreten</p>	<p align="center">Inkrafttreten</p>
	<p>Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2038 in Kraft.</p>

